

Der Basler Bundesbrief vom 9. Juni 1501

Originaltext und Übersetzung in die heutige Sprache

Der Basler
Bundesbrief vom
9. Juni 1501

Ewiges Bündnis der Eidgenossenschaft der X Orte mit Basel
Luzern, 9. Juni 1501

1

Transkription nach dem Urkundenbuch Basel–Stadt, Bd. 9, S. 196–206.
Im Folgenden werden die Hervorhebungen, welche in der Originalurkunde
sichtbar sind, ebenfalls wiedergegeben. Damit wird die Binnengliederung des
Vertragstextes deutlich gemacht.
Übersetzung: Erwin Bezler; Claudius Sieber–Lehmann

Vorwort

Im Basler Rathaus und im Regierungsgebäude in Liestal hängt in den Sitzungssälen der Regierungen der Bundesbrief vom 9. Juni 1501, hier im Original, dort als getreue Kopie des «Glarner» Bundesbriefes. An beiden Orten wird das historisch bedeutsame Dokument viel bestaunt, der Inhalt ist aber nur wenigen historisch Gebildeten bekannt.

Geschrieben wurden die elf Bundesbriefe und die zwei Handexemplare vom Luzerner Stadtschreiber, dem der Rat von Basel dafür hundertachzig Goldgulden verehrte. Dieser Betrag stellte fast den dreifachen Jahresgehalt des höchst bezahlten Basler Beamten, des Stadtschreibers, dar. So haben es sich seine Nachfolger in Basel und Liestal zur Aufgabe gemacht, den Bundesbrief von 1501 samt neuhochdeutscher Übersetzung quasi als Geburtstagsüberraschung zum Bundesjubiläum und als Hommage an die Vorgänger heraus zu geben. Bis heute gibt es nämlich keine Übertragung dieses Dokumentes in die gegenwärtige Sprache, obwohl niemand daran zweifeln kann, dass diese Urkunde bis heute die Situation unserer beiden Kantone prägt.

Dr. Claudius Sieber-Lehmann, der zusammen mit dem exzellenten Kenner des Basler Rathauses Erwin Bezler die Übersetzungsaufgabe vorzüglich gemeistert hat, schreibt als Historiker zum Basler Bundesbrief:

«Der Basler Bundesbrief ist der längste aller eidgenössischen Bundesbriefe, und seine Lektüre erfordert sogar in der Übersetzung viel Aufmerksamkeit. Die damaligen Verfasser standen nämlich vor einer schwierigen Aufgabe. Sie mussten zwischen einem «wir» aller eidgenössischen Orte sowie den einzelnen Obrigkeiten der zehn Orte unterscheiden, während der Basler Rat verpflichtet war, einerseits die Gesamtheit der ihm unterstellten Bevölkerung, andererseits Einzelpersonen zu berücksichtigen. Diesen heiklen Ausgleich zwischen privaten und öffentlichen Anliegen meistert der Vertragstext in einer Weise, die bis heute beeindruckt. Ständig verhandeln, bindende Vereinbarungen treffen und das Gespräch aufrechterhalten: Dies sind die Prinzipien, welche dem Text zugrunde liegen. Diejenigen Personen, die das Vertragswerk errichteten, schätzten die Situation offensichtlich nüchtern ein, indem sie einerseits mit bewaffneten Konflikten rechneten, andererseits wussten, dass beidseitige

Interessen am ehesten friedliche Zustände garantierten. Deshalb wird in den einzelnen Artikeln das Verhalten bei Auseinandersetzungen mit Hilfe von Schiedsgerichten geregelt, gleichzeitig aber die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Basel und den zehn Orten geklärt. Basel, die Drehscheibe zum Oberrhein, erhält damit im Gegensatz zur übrigen Eidgenossenschaft eine besondere Aufgabe: Die Stadt mit ihrem Umland bildet so etwas wie eine dritte Dimension, die zwischen zwei verschiedenen Räumen vermittelt und den Austausch fördert. Basel als Verbindungsglied zwischen Mittelland und Oberrhein wird damit gleichsam zu einem Medium. Wer so zwischen Polen als Übersetzer dient, zeichnet sich nicht durch lautstarkes Auftreten aus; sein Ansehen beruht auf der Genugtuung, Fortschritte im Zusammenleben ermöglicht zu haben. In diesem Sinne können wir auch heute noch sehr viel lernen, wenn wir einen fünfhundertjährigen Text lesen.»

Wir danken den beiden Übersetzern für ihre akribische Arbeit, aber auch Dr. Ulrich Barth, Dr. Bernhard Christ, Prof. Dr. Hans-Rudolf Hagemann und Dr. Mireille Othenin-Girard für die kritische Durchsicht einer ersten Version und für ihre Beratung bei Übersetzungsproblemen.

Der Staatsschreiber des
Kantons Basel-Stadt:



Dr. Robert Heuss

Der Landschreiber des
Kantons Basel-Landschaft:

Walter Mundschin

Basel und Liestal, 9. Juni 2001

Wir der Burgermeister, die Schultheysen Amman Räte Burger
Landlute und ganz Gemeynen gemeyner Eydgnosschafft, Stett und
Lender hyenach genampt, Namlich zu # Zürich, Bernn, Lutzern, Ure,
Schwytz, Underwalden # ob und nyd dem Kernwald, Zug mit dem
ussern ampt, so darzu gehort, Glarus unnd Friburg und Solothorn eins
teils,

und wir der burgermeister und ratt mitsampt den sechssern, so man
nempt den grossen ratt, und die ganze gemeynd der statt Basel anders
teils, thund kunt menglichem mit disem briefff,

das wir bedacht haben die gross fruntschafft truw und liebe
von unsern salgen altvordern lang zit und jar gegen einander
gebrucht und uff uns erblich komen, die wir ouch hoffen, an
unser nachkomen mit gottes hilff sollen langen, weliches uns und
allen den unsern wol hatt erschossen und vor vil widerwerdigkeiten
verhuted und zu harnachlouffenden zitten mag verhuten,
und also solichs hynfur als dahar getruwlich zu beharren und
hilfflichen willen einandern zu bewysen, dadurch dem heiligen
riche, unser beder teilen landen luten und guten stercke und
hanthab yetz und hynfur zustand und fryd und ruw werd enthalten,

so haben wir uns inn dem nammen gottes, siner allerseligesten
gebererin unnd dess hymelschen heres einer getruwen ewigen puntniss
und fruntschafft on allen abgang ze weren beredt und die an- und
uffgenommen, wie hernach stat.

Wir, der Bürgermeister, die Schultheissen, Ammänner, Räte, Bürger, Landleute
und alle Gemeinden der ganzen Eidgenossenschaft, Städte und Länder im
Folgenden aufgeführt, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden
oberhalb und unterhalb des Kernwalds, Zug mit dem zugehörigen äusseren
Amt, Glarus und Freiburg und Solothurn einesteils –
und wir, der Bürgermeister und Rat¹ mit den Sechsern², die man den «Grossen
Rat» nennt, und die ganze Gemeinde der Stadt Basel anderenteils –
verkünden allen mit dieser Urkunde Folgendes:

In Anbetracht der grossen Freundschaft, Treue und Liebe, die zwischen
unseren seligen Altvordern seit langer Zeit und vielen Jahren wechselseitig
bestanden hatten, die auf uns vererbt wurden und die – wie wir hoffen –
auf unsere Nachkommen mit Gottes Hilfe übergehen werden, was uns und
allen Unserigen wohl bekam und vor manchen Widerwärtigkeiten schützte
und in Zukunft hoffentlich auch schützen wird,
und zum Zweck, all dies weiterhin wie früher getreulich einzuhalten und
sich wechselseitig bereitwillig Hilfe zu gewähren, wodurch dem Heiligen
Reich, unsern beiden Landen, den Leuten und Gütern einerseits Stärke und
Verteidigung jetzt und in Zukunft zuteil werden, andererseits auch Friede
und Ruhe erhalten werden,

haben wir vereinbart, im Namen Gottes, seiner seligsten Mutter und des
himmlischen Heeres ein getreuliches, ewiges Bündnis und eine Freundschaft
ohne jeden Abtrag zu vollziehen, und haben dies angenommen und urkundlich
festgelegt, wie folgt:

¹Gemeint ist der Kleine Rat.

²Sechser: Vorgesetzte der Zünfte.

Des ersten so fassen nemmen und empfachen wir die obgenampt Eydgnoschafft von stetten und lendern fur uns und unser ewig nachkomen, die wir zu allen vor und nachgeschriben dingen vestenglich verbynden, ein lobliche statt Basel, ir gemeyn burger land und lute fur sich und ir ewig nachkomen inn unser Eydgnoschafft pflicht und als nu hynfur unser ewig Eydgnossen an, also das sy inn der gestalt und inn dem, so sich nu hynfur von dato diss brieffs inn geschefften und hendlen uns bed teil berurend zu lieb oder leyd erhebt und begybt, erheben und begeben mag, als ein ander unser ortt inn solicher form zu uns gehorenn, ewiglich by uns und wir by inen beharren und also geachtet sin und werden sollen on alles abtretten endrung abred und wandel, wie die von yemand zu dheyne zitten yemer erdacht erfunden oder ingefurt mochten werden.

Und inn krafft desselben so sollen und wellen auch wir der burgermeister, der ratt und gemeyn burger der statt Basel von den obgenanten ortten der loblichen Eydgnoschafft als unsern allerliebsten frund und bruder inn ganzer uffrechter bruderlicher truw als ir ewig Eydgnossen in worten, wie vorstatt, von inen angenommen heysen und sin und inen inn allem dem, so sich nu hynfur von dato diss brieffs inn geschefften und hendlen uns bed teil berurend, es sye zu lieb oder zu leid, begibt, als ein ander ortt der Eydgnoschafft inn solicher form anhangen, by inen bliben und beharren, wie vorstat, alles by unsern guten truwen on all geverd.

Zu allem Anfang empfangen wir, die genannte Eidgenossenschaft von Städten und Ländern, und nehmen in unserem Namen und demjenigen aller unserer Nachkommen, die wir zu allen erwähnten und folgenden Dingen fest verpflichten, die löbliche Stadt Basel, alle ihre Bürger, Lande und Leute auf. Wir beziehen sie für sich und für alle ihre Nachkommen in die Verpflichtungen unserer Eidgenossenschaft ein und betrachten sie von jetzt an als unsere ewigen Eidgenossen. Dies geschieht so, dass sie in jeder Hinsicht, was auch immer an Lieb und Leid vom Datum dieser Urkunde an sowohl in Geschäften als auch Streitsachen für uns als Vertragsparteien vorkommen oder sich ergeben mag, wie einer unserer Orte gleichberechtigt zu uns gehören und dass sie ewiglich bei uns und wir bei ihnen bleiben. Sie sollen jetzt und in Zukunft als ein eidgenössischer Ort betrachtet werden, ohne Widerruf, Änderung, Abrede oder Wechsel, welche irgend jemand irgendwann erdenken, erfinden oder einführen sollte.

Dementsprechend sollen und wollen auch wir, der Bürgermeister, der Rat sowie alle Bürger der Stadt Basel als ewige Eidgenossen – entsprechend den vorangehenden Worten – von den obgenannten Orten der löblichen Eidgenossenschaft, unsern liebsten Freunden und Brüdern, in aufrechter, brüderlicher Treue angenommen werden und auch so bezeichnet werden. Wir wollen uns ihnen anschließen, und zwar in allem, was sich vom Datum dieser Urkunde an sowohl in Geschäften als auch Streitsachen, die uns beide betreffen, an Lieb und Leid ergibt, gleich wie ein anderer Ort der Eidgenossenschaft, und wir wollen bei ihnen verweilen und bleiben, wie erwähnt wurde, alles in unseren guten Treuen und ohne Arglist.

Und so sich nu hynfur einich sachen oder geschafft begeben, die gemeyn unser Eydgnosschafft und ein statt Basel mochten antreffen und berüren, sol dieselb statt Basel durch ir erber bottschaftt berufft werden, by unsern anwelten sytzen und mit ratt und getatt als ein ander ortt unser Eydgnosschafft helffen raten bedencken und handeln, das zu unser aller nutz und nottdurfft wirt geburen.

Und damit solich unser beder teilen ewige puntniss zu kunfftigen zitten wol gelutert sye und dester bass gehalten und dero gelebt mog werden, so haben wir diss hyenach gemelten artickel und puncten gegen einandern steet zu halten beredt und angenommen.

Namlich das wir beid obgenampten parthyen by allen und yeglichen unsern landen luten herrschafftten gerichtten und rechten fryheiten gnaden und privilegien, ouch guten gewonheiten sollen bliben, uns dero gebruchen und behelffen, wie von alter har ist komen.

Und ob yemand, wer der were, unsern dewedern teil sampt oder sunders mit gewalt uberziechen, von dem unsern trengen oder daran frevenlich bekumben und irren wolt, wa dann ein teil dess andern hilff und zustands nottdurfftig were und die durch sin bottschaftt oder offen geschriffthen begeren und ervordern wurde, so soll ye die gemant parthye der manenden ir getruw trostlich hilff zusenden ye nach gestalt der sacht und das beschechen inn des gemanten teils kosten, alles erbarlich und on gevarlich verziechen.

Falls sich in Zukunft Angelegenheiten oder Geschäfte ergeben, welche unsere gemeinsame Eidgenossenschaft sowie die Stadt Basel betreffen und angehen, so soll die Stadt Basel durch ihre eigene, ehrbare Botschaft dazu berufen werden, sie soll mit unseren Abgeordneten zusammensitzen und mit Rat und Tat gleich einem anderen Ort unserer Eidgenossenschaft bei der Beratung, Besprechung und Ausführung so helfen, wie es unser aller Nutzen und Notwendigkeit angebracht erscheinen lassen.

Damit dieses, unser ewiges, beidseitiges Bündnis inskünftig gut erläutert werden kann und damit man es umso besser einhält und ihm nachlebt, so haben wir die nachfolgend aufgeführten Artikel und Punkte, die wir beide beständig einhalten wollen, besprochen und angenommen.

Namentlich behalten wir beiden erwähnten Vertragspartner alle und jegliche Lande, Leute, Herrschaften, Gerichte und Rechte, Freiheiten, Vorrechte, Privilegien sowie guten Gewohnheiten bei, und wir gebrauchen und nützen sie, wie es von alters her überliefert ist.

Falls jemand, wer es auch wäre, den einen oder andern Teil von uns samt oder anders gewalttätig angreifen, vom Besitz verdrängen oder frevelhaft schädigen sowie beeinträchtigen möchte, dann soll, sofern der eine Teil der Hilfe und des Beistands des andern Teils bedarf und dies durch seine Gesandtschaft und öffentliche Briefe³ begehrt und es forderte, jeweils die ermahnte Partei der mahnenden Partei getreulich Unterstützung und Hilfe senden, entsprechend der jeweiligen Sachlage, und dies soll auf Kosten des ermahnten Teils geschehen, in Ehren und ohne absichtlichen Verzug.

³«offen geschriffthen» meint Briefe, welche nicht versiegelt sind und deshalb von jeder Person gelesen werden können.

Und ob ein frombd oder ander volck sich erhub, unser vorgenampten parthye eine zu uberziechen, ir stat sloss oder land zu verhergern, zu belegern oder zu gewynnen, so soll ye der vorgenanten teylen uff des andern teils ersuch, es bescheche durch geschriff oder mund, sich mit ir macht und offen zeichen on allen gevarlichen verzug erheben, dem benottigten teil zuzyechen, im sin land lut und gut, wie er das yetz innhatt und besitzt, helffen retten und entschutten und by dem iren beschyrmern, inn ganzen guten truwen, alles inn ir selbst kosten, so dick das zu schulden kombt.

Und ob dewedern unsern vorgenanten teilen, von yemands an unser land lut und gut fräffler angriff begegnete und derselb teil das meynt zu straffen und also des andern teils hilff ratt und bystand bedorffte, die soll im getruwlich mittgeteilt werden, alles nach gestalt der louffen und sachen.

Und ob sich inn solichem begebe, das einich unser parthyen obgenant ir beschediger inn slossen oder andern sterckinen wurd betretten und dieselben belegern und darzu den andern teil umb hilfflich bystand ersuchen, wie vorstatt, der soll demselben unverzogenlich gelangen, wie sich der nottdurfft nach wurd geburen.

Falls ein fremdes oder anderes Heer sich anschickt, eine unserer genannten Parteien anzugreifen, ihre Stadt, ihre Schlösser oder ihr Land zu verheeren, sie zu belagern oder zu erobern, so soll jeder der erwähnten Vertragspartner – auf schriftliches oder mündliches Ersuchen des angegriffenen Vertragspartners hin – sich mit Heeresmacht und offiziellem Feldzeichen ohne absichtlichen Verzug auf den Weg machen, um dem in Not geratenen Partner zuzuziehen. Sie sollen Land, Leute und Gut, welche der angegriffene Partner zu diesem Zeitpunkt besitzt, retten und entsetzen helfen sowie dessen Besitz schirmen. Dies soll in guten Treuen geschehen und auf Kosten der zuziehenden Parteien, so oft es sich ereignet.

Falls irgendeiner der erwähnten Vertragspartner einen frevelhaften Angriff von jemandem an Land, Leuten und Gut erleidet und er dies vergelten will, dafür aber vom anderen Vertragspartner Hilfe, Rat und Beistand benötigt, so soll dies dem angegriffenen Partner getreulich zuteil werden, und zwar entsprechend den Umständen und der Sachlage.

Falls es sich dabei ergibt, dass einer der erwähnten Vertragspartner seine Feinde in deren Schlössern oder anderen Festungswerken angreifen und belagern will und deswegen einen anderen Vertragspartner um Hilfe und Beistand – wie erwähnt – ersucht, so soll der angefragte Partner unverzüglich zu Hilfe eilen, wie es die Notwendigkeit erfordert.

Wa ouch wir beid parthyen uns, unnsere land und luten zu schutz schyrm und hanthab beryeten mit unsern offnen zeichen, es were paner oder venly, usszuziehen und læger und besäss ze tunde, so sollen wir alle sampt und sonders einandern trostlich zuziehen mit gezug und luten darzu nutz und nott, ye nach yedes vermogen und gelegenheiten, und sich darinn nyemand mit geverden hynderhalten, doch dess gezugs und pulvers halb nach ordnung harkomen und gewonheit inn unser Eydgnoschafft gebrucht oder wie solichs hynfur wurde angesehen.

Und ob etwas, was das were, es syent stett sloss oder herrschafften land lutt zoll gleitt brandschatz und nutzungen, es were von gefangnen oder sust, wie das nammen hatt, also wurden erobert und zu behalten understanden, das die uns allen teilen, die dann also, wie vorstatt, im veld by dem handel oder sust inn dapffer kryegssubungen und geschefften an andern ortten verfangen und beladen weren, glicher mass zustanden, und ob sy mit lut oder gezug zu besetzen weren, das solichs von uns allen ye nach yeglichs teils gelegenheit und vermogen beschechen.

Wa ouch solich sloss herrschafften stett land lut oder anders, so obstat, hyenach wider von handen geben, es were durch verkouff oder inn ander wyse, was summ dann daruss wirt erlost oder empfangen, soll alssdann allen parthyen und ortten glichs teils gevolgen und gelangen.

Sofern wir beiden Vertragsparteien beschliessen, dass wir zum Schutz und Schirm unser selbst, unseres Landes und unserer Leute mit offiziellen Feldzeichen – Banner oder Fähnlein – ausziehen und dass wir ein Feldlager einrichten sowie eine Belagerung beginnen wollen, so sollen wir alle samt und sonders uns zwecks gegenseitiger Hilfe versammeln. Wir führen Kriegsmaterial und Kriegsleute nach Bedarf mit, und zwar entsprechend unserer jeweiligen Leistungsfähigkeit und der Lage, wobei sich niemand absichtlich und ungerechtfertigt zurückhalten soll. Was Kriegsmaterial und Pulver betrifft, so sollen sie der Ordnung, dem Herkommen und der Gewohnheit entsprechen, wie sie bis anhin in unserer Eidgenossenschaft üblich waren oder inskünftig angeordnet werden.

Falls irgend etwas – Städte, Schlösser, Herrschaftsgebiete, Länder, Leute, Zoll, Geleitsgelder⁴, Brandschatzgelde⁵ und Erträge, es seien Lösegelder von Gefangenen oder anderes – erobert und in Besitz gebracht werden konnte, dann soll dies allen Beteiligten, welche – wie erwähnt – bei diesem Konflikt im Felde standen oder sich sonst in tapferen Kriegshandlungen und Geschäften anderwärts einsetzten und verausgabten, in gleicher Weise als Beute zustehen. Falls die eroberten Gebiete mit Kriegsleuten und Kriegsmaterial besetzt werden müssen, dann soll dies von uns allen entsprechend unserer jeweiligen Lage und unserer Leistungsfähigkeit geschehen.

Sofern diese Schlösser, Herrschaftsgebiete, Städte, Länder, Leute oder anderes – wie erwähnt – zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch Verkauf oder in anderer Weise weggegeben werden, dann soll die Summe des Erlöses unter alle Vertragsparteien und Orte zu gleichen Teilen aufgeteilt und ihnen zugeteilt werden.

⁴Geleitsgelder: Durchreisegebühren. Kaufleute erwarben sogenannte «Geleitbriefe», worin ihnen für ihre Durchfahrt Schutz garantiert wurde.

⁵Städte, welche von den Eidgenossen belagert wurden, konnten eine Eroberung und Plünderung verhindern, wenn sie einen sogenannten «Brandschatz» zahlten. Das eidgenössische Vorgehen entspricht dem Erpressen von Schutzgeldern.

Wa wir ouch also mit yemand zu kryeg wurden komen, so soll der von allen parthien dapfferlich beharret und von uns keyn richtung noch betrag angenommen werden, dem verletzten teil sye dann bekerung oder ersatzung beschechen, die den meren teil under uns billich und gestaltsam bedunckt.

Es soll aber ein statt Basel mit nyemand kryeglich uffrur anheben, sy bring dann zuvor ir anligen und was sy darzu treng und beweg an gemeyn unser Eydgnoschafft anwält oder derselben oberkeit, und mit unser oder dess meren teils under uns begunstigen und zulassen. Und es soll ouch solich unser Eydgnoschafft der gemelten statt Basel sach und anligen inn den truwen, als ob die unser selbs were, bedencken und zu herzen nemmen und sich demselben nach hilfflich und geneigt erzoigen, alles inn gestalten, wie obstat.

14

Ob aber ein schneller infall uff und an ein statt Basel oder die iren von yemands mit fräffler getatt und beschedigung erwuchse also ylends, das solichs an uns, die gemeyn Eydgnoschafft, stattlich nit mocht gebracht werden und ein stat Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu ir und den iren, ouch irem land und luten haben und, ob es nott were oder wurd, ir zuziechen glicher wyse, als ob wir dess gemant weren oder von nuwem gemant wurden.

Und ob sich begeb, das ein statt Basel mit yemand zu unwillen keme und derselb sich rechtz uff gemeyn unser Eydgnoschafft sampt oder sunders erbutte, so soll ein statt Basel sich solichs rechtens genugen und dem statt thun on witter ander krieglich ubung.

Sofern wir mit jemandem im Krieg stehen, so soll dieser Krieg von allen Parteien tapfer und beharrlich geführt werden, und niemand von uns soll einen Friedensvertrag oder Waffenstillstand annehmen, es sei denn, der angegriffene Vertragspartner hat dergestalt Entschädigung und Ersatz erhalten, dass es der Mehrheit von uns allen billig und angemessen erscheint.

Die Stadt Basel soll aber mit niemandem Krieg und Streit anfangen, ausser sie bringt zuvor ihr Anliegen und alles, was sie dazu bedrängt und bewegt, vor die Unterhändler unserer gemeinsamen Eidgenossenschaft oder deren Obrigkeit, und sie fördert und lässt diesen Krieg nur nach einem Mehrheitsbeschluss von uns allen zu. Diese unsere Eidgenossenschaft soll die Sachen und Anliegen Basels getreulich bedenken, als ob sie davon selbst betroffen wäre, sie soll sie sich zu Herzen nehmen und sich in gleicher Weise hilfsbereit und geneigt erweisen, wie zuvor beschrieben wurde.

Wenn aber jemand einen überraschenden Überfall auf Basel und seine Untertanen aus Frevel und mit schädigender Absicht ausführt und dies derart schnell geschieht, dass es uns, der ganzen Eidgenossenschaft, nicht in gehöriger Weise gemeldet werden kann, und wenn Basel dann Widerstand leistet und auszieht, so wollen wir die Stadt und ihre Bürger sowie ihr Land und ihre Leute getreulich und aufmerksam schützen. Wir werden – falls nötig – zu ihnen ziehen, in gleicher Weise, wie wenn wir dazu ermahnt worden wären oder von neuem gemahnt würden.

15

Falls es sich ergibt, dass Basel mit jemandem in Streit gerät und dieser andere ruft unsere gemeinsame Eidgenossenschaft samt oder anders als Rechtsinstanz an, so soll sich Basel mit diesem rechtlichen Vorgehen zufrieden geben und ihm stattgeben, ohne den Krieg fortzusetzen.

Item so sollen och unser dewederer teil und die unsern den andern teil und die sinen inn dheynen weg beschedigen, noch das also ze tund geschechen lassen weder an lib gut slossen noch herrschafften, sonder die helffen in schutz schyrm guter gehorsamy und underthenigkeit beheben und behalten.

Und ob ouch, als zu zitten beschicht, yemand unser beder parthyen lute und hyndersessen gegen dess andern teils lute und hyndersessen zu einichem misshandel, es were mit worten wercken verwunden blutt oder todtslegen, kemen, davor gott sye, so soll darumb keyn uffrur einichs teils uff und an den andern furgenommen noch zugelassen, sonder recht darumb gesucht und dasselb gebrucht werden, alles nach harkomen der gericht, inn denen soliche frevel sich erhüben, und sollen ouch wir alle teil die unsern darzu halten, sich dess zu genügen. Und ob yemand utzit dawider wolte furnemmen, die sollen, so dick das beschicht, nach irem verdienen und on verzug gestrafft und namlich an dem ende und inn den gericht, da die frevel begangen werden.

Wa es ouch durch einich ungefell darzu keme, das under und zwuschent uns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer ortten gegen und wider einander uffrur wurden erwachsen, das gott ewiglich welle verhuten, so mag ein statt Basel durch ir bottschaft sich darinn arbeiten, solich uffrur zweyung und spenn hynzulegen, und ob das ye nit sin mocht, so soll doch dieselb statt suss dheynem teyl hilfflich wider den andern teil anhangen, sonder still sitzen, doch ir fruntlichen mitlung, wie vorstat, ob die erschyessen mocht, unverzigen.

Zudem soll keiner der Vertragspartner sowie seine Untertanen den anderen Vertragspartner samt dessen Untertanen irgendwie schädigen noch Schaden zulassen, weder an Leib und Gut, Schlössern und Herrschaften. Vielmehr soll man sich gegenseitig helfen, allen diesen Besitztümern Schutz und Schirm zukommen zu lassen sowie Gehorsam und Untertänigkeit in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten.

Falls aber Untertanen und Niedergelassene von uns beiden Vertragsparteien gegeneinander – wie es zeitweilig geschieht – Straftaten begehen – was Gott verhüten möge! – mit Worten, Werken, Verwundung, Bluttat sowie Totschlag, dann soll deswegen kein Aufruhr zwischen den beiden Parteien entstehen noch zugelassen werden. Vielmehr soll der Rechtsweg beschritten werden, und zwar nach der herkömmlichen Rechtsprechung in denjenigen Gerichtsbezirken, wo das Vergehen vorfiel. Wir werden auch alle Unsrigen dazu anhalten, sich mit diesem Vorgehen zu begnügen. Falls jemand etwas dagegen unternehmen will, so soll er, sooft dies geschieht, entsprechend seinem Vergehen unverzüglich bestraft werden, und zwar in denjenigen Gerichtsbezirken, wo die Vergehen stattfinden.

Sofern es durch irgendein Unglück dazu kommt, dass ein Aufruhr innerhalb unserer Eidgenossenschaft zwischen einem oder mehreren Orten gegeneinander ausbricht – was Gott in alle Ewigkeit verhüten möge! –, so kann und darf⁶ sich die Stadt Basel mit ihrer Gesandtschaft darum bemühen, derartigen Aufruhr, Zwietracht und Streit zu schlichten. Falls dies nicht möglich ist, so soll die Stadt Basel keiner der verfeindeten Parteien helfen und sich gegen die andere verbünden, sondern sich still verhalten⁷ und dennoch ungehindert weiter in der erwähnten Weise freundlich vermitteln, falls es Nutzen bringt.

⁶Das mittelhochdeutsche «mag» hat zwei Bedeutungen: 1) vermögen, können 2) dürfen.

⁷Der Ausdruck «still sitzen» nimmt das moderne Konzept der Neutralität vorweg. Dieser ganze Abschnitt findet sich unverändert auch im Schaffhauser Bundesbrief vom 10. August 1501.

So sollen ouch wir bed parthyen und alle die unsern by unsern und iren brieff siglen gewarsamy und dem, so bisshar von yemand uss uns und den unsern inn gewerd besessen ist, beliben und nyemand den andern one recht entweren. Und ob es beschech und sich gnugsamlich erfunde, so soll der teil, so entwert ist und den andern teil umb entwerung ersucht, uff sin ersuchung on alle furwort und verzug dess, so er entwert ist, wider inn gewer gesetzt werden mit allen desshalb empfangen nutzen und entrichtung darumb gelitten kostens und schadens und demnach, ob er rechtfertigung nit mocht embern, darumb recht pflegen und sich dess genugen.

Item es soll ouch nyemand unser vorgemelten parthyen gemeynlich noch sonderlich der andern parthye die iren, sy syent frye oder eygen lut, diewil sy hynder inen sitzen, inn iren schutz schyrm burgrecht landrecht noch ander derglichen pflicht fassen noch annemen, dann menglichem die sinen bliben lassen. Und ob das bescheche, es were mit gewerden oder on, wann dann ein teil den andern, der dess schuld hatt, darumb ersucht, es bescheche mit oder on recht, so sollen dem manenden teil die sinen, wa das also kuntlich ist, wider gelassen und die angenommen ir eyd und pflichten, ob sy die getan hetten, ledig gezalt werden.

Wir beiden Vertragsparteien sollen zusammen mit den Unsrigen auch alle Urkunden und Siegel⁸, Beweisurkunden und alles, was wir bisher in rechtskräftigem Besitz hatten, behalten, und niemand soll dem andern eigenmächtig den Besitz entziehen. Falls dies dennoch eintritt und es sich ausreichend nachweisen lässt, so soll diejenige Partei, die ihres Besitzes beraubt wurde und die Gegenpartei deswegen gerichtlich belangt, auf ihr Ersuchen hin ohne Hinhalten und Verzug wieder zu ihrem Besitz und den damit verbundenen Einkünften kommen, die ihr vorenthalten wurden. Gleichzeitig werden ihr entstandene Kosten und Verluste zurückerstattet. Falls die klagende Partei auf eine rechtliche Entscheidung nicht verzichten will, so soll sie den Rechtsweg einschlagen und sich damit begnügen.

Niemand der erwähnten Vertragsparteien soll gemeinsam oder einzeln die landsässigen Untertanen der anderen Partei – seien sie frei oder leibeigen –, in Schutz und Schirm, Burgrecht, Landrecht aufnehmen oder zu ähnlichem verpflichten, sondern jede Vertragspartei soll der anderen ihre Untertanen belassen. Falls Derartiges mit oder ohne Absicht dennoch vorfällt und der eine den anderen, schuldig gewordenen Vertragspartner deswegen anklagt – sei es auf dem Rechtsweg oder nicht –, so soll der klagende Teil seine Untertanen, sofern es sich beweisen lässt, wieder zurückerhalten. Die Untertanen, die wieder zurückkehren, werden dabei ihrer unter Eid eingegangenen Verpflichtungen, falls sie dies taten, wieder entbunden.

⁸«brieff siglen»: Eine formelhafte Wendung, welche urkundlich festgehaltene Rechtsansprüche bezeichnet.

Were aber, das einich unser vorgemelten parthyen meynte yemand under dem andern teil gesessen als lybeygen anzesprechen, so soll im der gegenteyl rechtz und besatzung nach der gerichtz und lanndrecht gestatten. Und wa sy also bezogen werden, ir sye wenig oder vil, die sollen dem teil, der sy also mit besatz überwunden hatt, on alle furwort gelangen.

Dessglichen so sollen wir obegenanten parthyen und alle die unsern nyeman der andern parthye noch die sinen umb unbekant schuld oder darumb brieff und sigel nit erschnyen oder einich gelupt und bewysung darzu dienende funden werden, weder verhefften verbyeten, in noch das syn arrestyeren noch anfallen, sonder ob yemand unser vorgenampten parthyen oder die iren zu der andern parthye oder den iren zuspruch hetten, die mogen darumb und desshalb recht suchen, wie hyenach inn sondern articklen ist bescheyden.

Aber den rechten schuldner, er were oder wurde der schuld anred oder erwyst, der mocht desshalb verhefft werden und gegen im gehandelt, wie das recht ist oder, ob die schuld verbriefft were, brieff und sigel deshalb ertrügen.

So ist under uns gemeyner umbgelder handschulden halb beredt, das die von einem und dem andern teyl ingezogen werden mogen, wie dann bisshar geúpt ist. Dessglich was verbriefft zins guldin geltz oder schulden sint, di mogen ingebracht werden nach der brieff und gewarsamy darumb gemacht lut und sag.

Wenn aber einer der Vertragspartner meint, dass jemand als Leibeigener sich im Gebiet eines anderen Partners aufhält, und er ihn zurückfordert, so soll ihm vom angeschuldigten Vertragspartner der Rechtsweg entsprechend der örtlichen Gerichtspraxis zugestanden werden. Nach der Gerichtsverhandlung sollen die Leibeigenen – es seien wenige oder viele – demjenigen Partner ohne Widerspruch zustehen, der das Verfahren für sich entschied.⁹

Gleichfalls sollen wir, die erwähnten Vertragsparteien und die Unsrigen, niemanden von der anderen Vertragspartei und die Seinigen wegen einer nicht belegten Geldschuld, die weder mit Urkunde und Siegel noch durch ein Versprechen oder einen schriftlichen Nachweis dokumentiert ist, verhaften und arrestieren. Wir sollen auch seine Güter nicht beschlagnehmen oder sicherstellen, sondern falls jemand von uns und den Unsrigen irgendwelche Klagen gegenüber der anderen Vertragspartei und ihren Untertanen vorzubringen hat, so soll dafür der Rechtsweg so beschritten werden, wie es in den folgenden Artikeln geregelt ist.

Derjenige Schuldner aber, der seine Schuld zugibt oder dem eine Schuld nachgewiesen werden kann, darf in Haft genommen werden, und gegen ihn wird so verfahren, wie es das Recht verlangt oder, falls die Schuld urkundlich dokumentiert ist, wie es die Urkunde und Siegel zulassen.

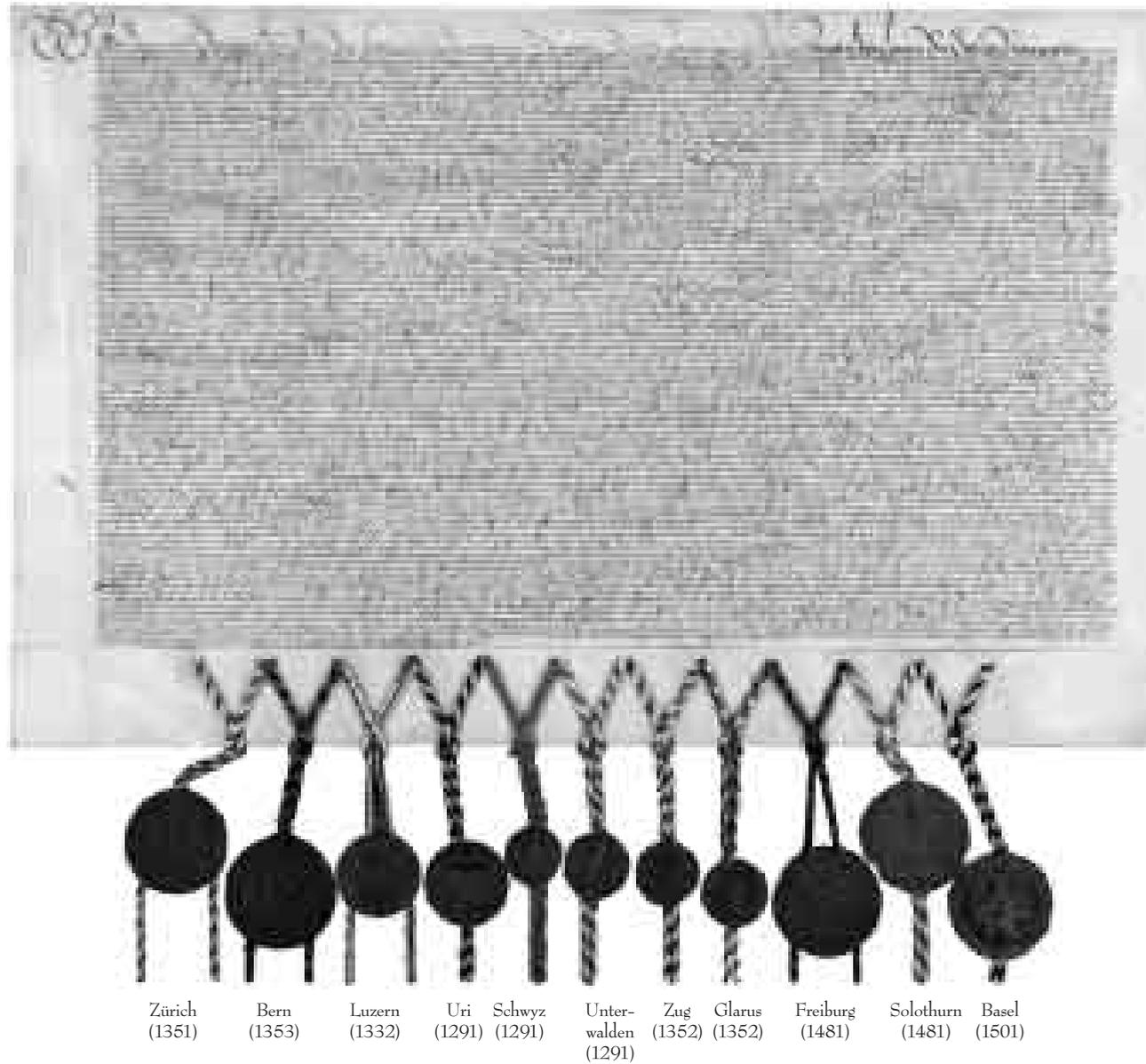
Betreffend gewöhnlicher laufender Handschulden¹⁰ ist von uns vereinbart, dass sie von den Vertragspartnern so eingezogen werden, wie es bisher üblich war. Was urkundlich festgelegte Zinsen, Renten¹¹ oder andere Schulden betrifft, so sollen sie so eingetrieben werden, wie es die betreffenden Urkunden und schriftlichen Beweismittel regeln.

⁹«besatz» bezeichnet ein Gerichtsverfahren, in welchem es um die Geltendmachung und den Nachweis des rechtlichen Anspruchs auf einen Leibeigener geht.

¹⁰Bei den Handschulden handelt es sich um unversicherte, sogenannt «laufende Schulden», die im Konkurs zuletzt zur Bezahlung kommen.

¹¹Mit «guldin geltz» sind Renten gemeint. Im Gegensatz zur heutigen Wortbedeutung handelt es sich bei der spätmittelalterlichen Rente um den «Zins für einen ausgeliehenen oder anderweitig kreditierten Kapitalbetrag» (Füglister, Handwerksregiment, S. 92; zum Ausdruck «guldin geltz» und zu den «Gültbriefen», welche die Rentenzahlung regeln, vgl. Hagemann, Basler Rechtsleben, Bd. 2, S. 260–277).

Der Bundesbrief vom 9. Juni 1501, wie er im Regierungsratssaal des Basler Rathauses hängt.



Was aber sachen sind unzucht bussen frevel lesterung eygen oder erb oder ligende guter berurend, die sollen alle und yeglich gefertiget werden an dem end und inn den gerichtten, inn den sy beschechen oder gelegen sint, alles nach derselben gerichtten recht und harkomen, wie denn das von alter har geubt ist. Und solichs rechtens sollen sich unser beder parthyen hyndersessen genugen lassen und mit dheynen andern gerichtten noch rechten sich dess wägern und furer noch anders nyenand weder mit geistlichem noch weltlichem stab ussfuren noch beschweren, alle geverd gemitten.

Aber inn allen unsern dingen und gedingen sint ussgesetzt ee und offen wuchers hendel; die mogen gefertiget werden, wie das die gemeynen landssgewohnheiten ertragen, dann sy ouch geistlicher erkantniss zustend.

Es ist aber harinn, namlich inn dem, so obstatt, als geltschuld bussen eygen erb oder ligende guter betreffend bedingt und zugelassen, das der, so mit urteil beschwert wurd, nit verhalten sol sin, sich fur die oberkeit der ortten, da solich ding ligen oder gefertiget sint, zu beruffen mit trostung sins widerteils fur erwachssenden kosten und schaden, wie dann gewon und derselben ortten harkomen ist.

Wir obgenannten parthyen sollen ouch einandern veylen kouff zulassen und by unsern zollen geleiten und nutzungen sampt und sonders, wie wir die von alter geubt haben, bliben und uns nuwerung darinn verhalten, damit der gemeyn kouff und verkouff und all gutt erber gewerb und handtyerungen iren gang dester bass mogen haben.

Kleinere Vergehen – Bussen, Frevel, Schmähung – oder Fälle, die eigenes oder ererbtes Gut sowie Liegenschaften betreffen, sollen allesamt in dem Gerichtsbezirk, wo sie vorfielen oder wo sich die Güter befinden, geregelt werden. Dabei kommen Recht und Gewohnheit, wie sie von alters her bei diesem Gericht überliefert sind, zur Anwendung. Mit diesem Recht sollen sich die Untertanen von uns zwei Vertragsparteien begnügen und nicht das Urteil an ein anderes Gericht mit einem anderen Recht weiterziehen, und sie sollen ferner auch niemanden vor ein auswärtiges Gericht, sei es geistlich oder weltlich, zitieren und auf diese Weise belästigen. Jegliche böse Absicht soll vermieden werden.

Von allen unseren Rechtshandlungen und Gerichten bleibt Folgendes ausgenommen: Fälle des Eherechts und des offenkundigen Wuchers. Diese sollen so verhandelt werden, wie es die allgemeinen Landesgewohnheiten zulassen, da sie auch der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehen.

Im Rahmen des hier bereits Gesagten wird im Falle von Geldschulden, Bussen, eigenem oder ererbtem Gut sowie Liegenschaften Folgendes bestimmt und erlaubt: Wer verurteilt wird, hat die Möglichkeit, sich an die Obrigkeit des Ortes, wo die Güter sich befinden oder gerichtlich behandelt wurden, zu appellieren. Entstehen dabei Kosten für die Gegenpartei, so soll dafür Bürgschaft geleistet werden, entsprechend den ortsüblichen Gewohnheiten.

Wir obgenannten Vertragsparteien wollen auch untereinander freien Handel zulassen und die Zölle, Geleitgelder und Nutzungsrechte samt und sonders so belassen, wie seit alters her üblich. Wir verzichten auf Neuerungen, damit das allgemeine Kaufen und Verkaufen, das gute, ehrbare Gewerbe und Handwerk sich um so besser entwickeln können.

Wir obgenampten parthyen haben aber daby, namlich inn solicher schuld und geltfertigung zugelassen, was dero verbriefft sint, das die unsern solicher ir gewarsamy nach die mögen suchen und ersuchen innhalt derselben gewarsamy, daby ein yeder sol beliben.

Wir obgenannten Vertragsparteien haben aber im Falle von Schulden und vor Gericht vereinbarten Renten, die urkundlich festgehalten sind, erlaubt, dass die Unsrigen diese entsprechend ihren schriftlichen Beweismitteln vor Gericht vorbringen und einklagen können; dabei soll es jedermann belassen.

Und alss dann uns den vilgenampten beden parthyen nit alleyn zustatt, die unsern gegen einandern zu rechtznemmung und ubungen zu wysen, sonder ouch unser selbs hendel, ob die zwuschent uns zu ungllicher verstentniss kemen, mit rechtlichem entscheyd hynzulegen, damit under uns als wol als under den unsern geburlicher usstrag vor ougen sye, so ist abgeredt:

Ob sich begeben, das wir obgenempten stett und lender der Eydgnoschafft sampt oder insonders an oder zu einer statt Basel zuspruch vordrung oder spenn hetten oder hynfur gewinnen, von was sach wegen das were, so mogen und sollen wir die Eydgnossen dieselb statt Basel zu gemeynen tagen gan Baden inn Argow beruffen uff einen genanten tag schriftlich erlutert, und daselbs zwen von unser der Eydgnossen rät, dessglich ein statt Basel zwen ir ratzfrund als fur schydlut darzu bescheyden und inn solich recht setzen. Und vor denen sollen wir unser klegten, es sye schriftlich oder von mund, wie das die zugesatzten eynhelliglich oder dess meren teils zulassen und ordnen, thun und ein statt Basel ir antwurt, alles byss zu dem rechtsatz. Und was dann durch die zugesatzten nach verhoren dess alles, ouch kuntschafft brieff oder luten, ob die von inen zugelassen, zu recht bekant wirt, es sye mit einhellem oder mererm spruch, daby solle es bliben on wägern ziechen und appellieren; und sollen die zugesatzten ir eydpflichten damit sy den parthyen verwandt sind, biss zu usstrag solichs rechtens erlassen werden.

Da es uns, den erwähnten Vertragsparteien, aber nicht bloss zusteht, unsere Untertanen zum korrekten Nutzen und Gebrauch des Rechts anzuhalten, sondern weil wir auch unsere eigenen Streitigkeiten – falls es unter uns zu Missverständnissen kommt – auf rechtllichem Wege beilegen wollen, damit sowohl zwischen den Obrigkeiten als auch den Untertanen ein rechtlliches Vorgehen augenfällig ist, beschliessen wir Folgendes:

Falls es sich ereignet, dass wir, die erwähnten Städte und Länder der Eidgenossenschaft samt oder sonders einen Anspruch, eine Forderung oder Streitsache gegenüber und mit der Stadt Basel jetzt und in Zukunft in irgendeiner Beziehung haben, so wollen und sollen wir Eidgenossen die Stadt Basel zu einer Tagsatzung nach Baden im Aargau einladen, und zwar mit einer schriftlichen Einladung auf einen bestimmten Tag. Dorthin werden wir zwei Räte von den Eidgenossen und die Basler zwei Ratsfreunde als Schiedsleute aufbieten; diese vier werden dann als Schiedsgericht rechtmässig eingesetzt. Vor diesem bringen wir unsere Klagen schriftlich oder mündlich vor, je nach dem, wie es die vier Beisitzer¹² einmütig oder mehrheitlich zulassen und anordnen, und die Stadt Basel soll darauf Antwort geben, bis es zum Rechtsbegehren kommt.¹³ Was dann die Beisitzer nach Anhörung der von ihnen zugelassenen Zeugenaussagen, Urkunden und Leuten als Urteil verkünden, es sei einmütig oder mehrheitlich, das soll gültig sein. Einspruch, Weiterziehen an ein anderes Gericht und Appellieren sind ausgeschlossen. Die Beisitzer des Schiedsgerichts sind für die Dauer der Verhandlung von den eidlichen Verpflichtungen, welche sie gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien haben, entbunden.

¹²«zugesatzte» bezeichnet Beisitzer bei einem Schiedsgericht; sie ergänzen ein unvollständiges Richterkollegium auf die erforderliche Mitgliederzahl. Die Übersetzung «Beisitzer» entspricht von der Wortbildung her am besten dem Ausdruck «zugesatzte»; das neuhochdeutsche Wort wird der herausragenden Stellung der Schiedsrichter, welche ein Urteil fällen, aber nur andeutungsweise gerecht.

¹³Unter «rechtsatz» wird das formulierte Rechtsbegehren verstanden, welches dem Urteil unmittelbar vorausgeht; der «rechtsatz» entspricht also der vorletzten Phase eines Rechtsverfahrens. Die lateinische Entsprechung lautet «conclusio». Zum «rechtsatz» vor den Basler Gerichten vgl. Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 2, S. 100f.

30 **W**ere ouch, das die zugesatzten inn iren urteilen strittig, also das under inen weder ein mers noch einhels inn irem rechtspruch funden wurde, so mogen und sollen wir der Eydgnoschaft obgenant oder welches ortt under uns berurt, einen obman zu Basel inn irem kleynen ratt, der vor solich obmanschafft nit verschworen hatt, nemmen und derselb von siner oberkeit, solicher sach sich also zu beladen, gewysen werden, und fur den komen beder teilen clag antwurt und aller rechtsatz mitsampt der zugesatzten gegeben urteilen. Und so das beschicht, welches teils zugesatzten er derselb obman gehylt, daby solle es alldann beliben. Und das alles, es sye durch die zugesatzten oder obman, soll on allen verzug beschechen, inen oder im wurde dann bedancks oder rathabens nott; der mocht alldann gebrucht werden und doch also, das inn monatzfrist dess nechsten die urteil zu usspruch und furgang kome on alle ander inzug und geverd. Es sollen ouch wir bed parthyen und unser yetwedry besonder ir zugesatzten fur sich selbs und den obman inn gemeynem kosten halten und haben, und was sy zu recht sprechen, danckbarlich uffnehmen und inen darumb noch desshalb dheyne unwillen zuziechen mit rechten gedingen.

Im Falle, dass die Beisitzer in ihrem Urteil strittig sind und sie weder eine einhellige noch mehrheitliche Entscheidung finden, so können und sollen wir, die obgenannte Eidgenossenschaft oder der betroffene Ort, einen Obmann im Kleinen Rat der Stadt Basel bestimmen, vorausgesetzt, dieser hat zuvor nicht auf das Amt eines Obmanns unter Eid verzichtet. Dieser Obmann soll von der Obrigkeit angewiesen werden, sich mit der Sache zu befassen, und ihm sollen Klage, Antwort sowie Urteilsantrag der beiden Parteien samt den von den Beisitzern gefällten Urteilen vorgelegt werden. Dasjenige Urteil der Beisitzer, welchem der Obmann zustimmt, soll darauf Gültigkeit haben. Alle diese Verhandlungen der Beisitzer und des Obmanns sollen ohne Verzug vonstatten gehen, es sei denn, sie bedürften einer Bedenkzeit oder Beratung. Dies ist erlaubt, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Monat später das Urteil ausgesprochen und vollzogen wird, und zwar ohne weitere Verzögerung und böse Absicht. Wir beiden Vertragsparteien verpflichten unsere jeweiligen Beisitzer im Schiedsgericht auf eigene Rechnung, während die Kosten für den Obmann gemeinsam getragen werden. Wir akzeptieren auch dankbar alle ihre Rechtsprechung und werden sie deshalb nicht aus Unwillen rechtlich verfolgen.

Zu gleicher wyss hynwiderumb, ob sich begeben, das wir die obgenanten burgermeister und rate der statt Basel zu gemeyner Eydgnoschafft stett und lender sampt oder sunders zuspruch vorderung oder spenn hetten oder hynfur yemer gewinnen, von was sachen wegen das were, so mogen und sollen wir dieselben oder welches ortt uss ynen soliches berurt, zu gemeynen tagen ouch gan Baden im Argow uff einem benampten tag schriftlich erlutert und desshalb zwen unsers ratz, dessglichen unser gegenteil zwen ir ratzfrund darzu bescheyden und inn recht setzen. Und vor denen sollen wir unser klegt, es sye schriftlich oder muntlich, wie das die zugesatzten einhelliglich oder dess meren teils zulassen und ordnen, thun und unser gegenteil sin antwort, alles biss zu dem rechtsatz. Und was durch die zugesatzten nach verhoren dess alles, ouch kuntschafften brieff oder luten, ob die von inen zugelassen, mit recht bekent, es sye mit eynhellem oder dem meren spruch geurteilt wirt, daby soll es dann beliben on wägern ziechen und appellieren; und sollen die zugesatzten ir eydpflichten, damit sy den parthyen verwandt sint, biss zu usstrag solichs rechtens erlassen werden.

32

Falls sich andererseits begibt, dass wir, die erwähnten Bürgermeister und Räte der Stadt Basel, einen Anspruch, eine Forderung oder Streitsache gegenüber und mit der Eidgenossenschaft samt oder sonders jetzt und in Zukunft in irgendeiner Beziehung haben, so wollen und sollen wir die Eidgenossen oder einer ihrer Orte, den dies betrifft, zu einer Tagsatzung nach Baden im Aargau einladen, und zwar mit einer schriftlichen Einladung auf einen bestimmten Tag. Dorthin werden wir zwei unserer Räte und unsere Gegenpartei ebenfalls zwei Ratsfreunde aufbieten; diese vier werden dann als Schiedsgericht rechtmässig eingesetzt. Vor diesem bringen wir unsere Klagen schriftlich oder mündlich vor, je nach dem, wie es die vier Beisitzer einmütig oder mehrheitlich zulassen und anordnen, und die Gegenpartei soll darauf Antwort geben, bis es zum Rechtsbegehren kommt. Was dann die Beisitzer nach Anhörung der von ihnen zugelassenen Zeugenaussagen, Urkunden und Leuten als Urteil verkünden, es sei einmütig oder mehrheitlich, das soll gültig sein. Einspruch, Weiterziehen an ein anderes Gericht und Appellieren sind ausgeschlossen. Die Beisitzer des Schiedsgerichts sind für die Dauer der Verhandlung von den eidlichen Verpflichtungen, welche sie gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien haben, entbunden.

33

34 **Were** ouch das die zugesatzten inn iren urteilen strittig, also das under inen weder ein mers noch einhels inn irem rechtspruch funden wurd, so sollen und mogen wir obgenanten von Basel als kleger, ob unser zuspruch gemeyn Eydgnosschafft berurt, einen uss iren kleynen räten, welches ortt und welichen wir wellen, berurten aber solich unser zuspruch ein sonder ortt, einen uss desselben orts kleynen ratt, der vor solichem die obmanschafft nit verschworen hatt, als fur einen obman erkyessen und derselb von siner oberkeit gewysen werden, sich also solicher sach zu beladen, und fur den komen beder teil clag antwurt und aller rechtsatz mitsampt der zugesatzten geben urteilen. Und so das beschicht, welches teils zugesatzten er derselb obman gehylt, daby soll es alldann bliben. Und das alles, es sye durch den obman oder die zugesatzten, soll on allen gevarlichen verzug beschechen, inen oder im wurde dann bedancks und ratthabens nott; die mochten alldann gebrecht werden und doch also, das inn monatzfrist dess nechsten die urteil zu furgang und usspruch kome on allen inzug und geverde. Doch so mogen unser beder parthyen zugesatzten, darzu ouch der obman, ob der also genommen wirt, die fruntschafft wol suchen, und wa sy die mit wissen und willen der parthyen erfolgen, daby soll es alldann beliben.

Im Falle, dass die Beisitzer in ihrem Urteil strittig sind und sie weder eine einhellige noch mehrheitliche Entscheidung finden, so sollen und können wir, die erwähnten Basler, als Kläger – falls unsere Klage die Eidgenossenschaft insgesamt betrifft – einen Ratsherrn aus ihren Kleinen Räten zum Obmann wählen; dieser kann aus irgendeinem eidgenössischen Ort stammen und von uns frei bestimmt werden. Falls unsere Klage einen einzelnen Ort betrifft, muss der Obmann aus dem Kleinen Rat dieses Orts stammen. Vorausgesetzt wird, dass dieser Obmann zuvor nicht auf das Amt unter Eid verzichtet hat; seine Obrigkeit soll ihn darauf anweisen, sich mit der Sache zu befassen. Ihm sollen Klage, Antwort sowie Urteilsantrag der beiden Parteien samt den von den Beisitzern gefällten Urteilen vorgelegt werden. Dasjenige Urteil der Beisitzer, welchem der Obmann zustimmt, soll darauf Gültigkeit haben. Alle diese Verhandlungen des Obmanns und der Beisitzer sollen ohne böswilligen Verzug vonstatten gehen, es sei denn, sie bedürften einer Bedenkzeit oder Beratung. Dies ist erlaubt, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Monat später das Urteil ausgesprochen und vollzogen wird, und zwar ohne weitere Verzögerung und böse Absicht. Allerdings sollen sowohl die Beisitzer von uns beiden Vertragsparteien als auch der Obmann, falls er bestimmt wird, sich um eine freundschaftliche Einigung bemühen, und falls sie dabei mit Wissen und Willen der Vertragsparteien Erfolg haben, soll es bei ihrer Entscheidung bleiben.

Wa aber die zuspruch und vordrung eine unser obgenanten parthyen
sunder person wider einich unser teilen sampt oder sonders antreffe,
so soll die rechtfertigung gleicher wyse, als inn den nechsten articklen
bemelt ist, beschechen und doch also, das der klegger und der antwurtend
teil by einem zugesatzten mogen bliben und sich dess genugen. Und
ob die rechtsprecher mit iren urteilen nit alleyn inn der houptsach,
sonder ouch gelitnen kosten und schaden halb ir erkantniss geben, die
soll alldann von beden teilen gehalten und dero gelebt werden, alles on
einich mangel und widertriben, als obstat.

Wa ouch ein statt Basel hynfuro gegen yemands puntniss oder ander
hilfflich eynung understund anzunehmen, das soll sy an gemeyner
Eydgnossen verwaltere oder derselben oberkeit bryngen und mit irem
oder dess meren teils under in ratt und begunstigung thun und nit
anders, diewill doch inn der Eydgnoschaft das also bisshar von ettlichen
orten selbst gebrucht ist und zu gutem eynhellem willen und ruwen
mag dienen. Doch so mag dieselb statt mit burgern zu nemmen und
empfachen ir statt fryheit und harkomen nach ouch handlen und thun
wie bisshar.

Sofern eine Einzelperson der obgenannten Vertragsparteien Klage und
Forderung gegenüber einem Vertragspartner samt oder sonders vorbringt¹⁴, soll
das rechtliche Vorgehen in der gleichen Weise – wie erwähnt – vonstatten
gehen, mit der Einschränkung, dass sich Kläger und Beklagte auf jeweils
einen Beisitzer beschränken. Falls die Rechtsprecher nicht nur ein Prozessurteil
fällen, sondern auch bezüglich Kosten und Schadenersatz ihre Entscheidung
verkünden, soll dies von beiden Teilen befolgt und eingehalten werden, und
zwar – wie erwähnt – ohne Einschränkung und Zuwiderhandlung.

Sofern die Stadt Basel inskünftig mit jemandem ein Bündnis eingehen oder
ein Hilfsabkommen treffen möchte, soll sie dies an die Gesandten der ganzen
Eidgenossenschaft oder deren Obrigkeiten bringen. Sie darf ein solches Bündnis
nur mit Rat und Zustimmung aller oder der Mehrheit der Eidgenossen eingehen,
und nicht anders, zumal dies in der Eidgenossenschaft bisher von manchen
Orten in gleicher Weise gehandhabt wurde und es der Einstimmigkeit sowie
dem Frieden förderlich ist. Die Stadt Basel darf aber weiterhin Leute als
Bürger aufnehmen sowie empfangen und gemäss ihrer Stadtfreiheit¹⁵ sowie
entsprechend dem Herkommen handeln und tun wie bisher.

¹⁴Der Abschnitt regelt die Möglichkeit, dass eine Einzelperson gegen die Eidgenossenschaft als Gesamtheit, gegen die Stadt Basel als Gemeinwesen oder gegen einen einzelnen eidgenössischen Ort oder Basel klagt.

¹⁵Damit sind die städtischen Privilegien gemeint, die Basel von den Kaisern regelmässig gewährt wurden.

Und inn diser unser beder obgenanten parthyen puntniss, ewigen fruntschafft und eynung behalten wir die Eydgnosschafft, stett und lender, vor den heiligen stull zu Rom, das heilig romisch rich als von dess richs wegen, all und yettlich unser pund und pflichten vor ergangen, unser brieff und sigel, so lang die weren; aber inn kunfftigem, ob wir die annemen, so solte diser ewiger pund demselben als der elter vorgon.

So behalten wir der burgermeister ratt und gemeyn burgere der statt Basel vor den heiligen stull zu Rom, das heilig romisch rich als von dess richs wegen und unsern herren den bischoff zu Basel, so zu zitten ist, und sin gotzhuss, wa wir von im nit unbillich beschwert werden.

Wir, die Eidgenossenschaft, Städte und Länder, wollen von diesem wechselseitigen Bündnis, dieser ewigen Freundschaft und diesem Abkommen folgende Mächte ausnehmen: den Heiligen Stuhl in Rom; das Heilige Römische Reich in Bezug auf das Reich¹⁶; alle unsere vorgängigen Bündnisse und Verpflichtungen¹⁷ sowie unsere Urkunden und Siegel, so lange sie wahren. Wenn wir aber inskünftig Verabredungen treffen, so soll der vorliegende ewige Bund als der ältere den Vorrang haben.

Wir, der Bürgermeister, Rat und die gesamte Bürgerschaft der Stadt Basel wollen folgende Mächte ausnehmen: den Heiligen Stuhl in Rom; das Heilige Römische Reich in Bezug auf das Reich; unsern Herrn, den derzeitigen Bischof von Basel, und sein Gotteshaus, falls wir von ihm nicht ungebührlich belastet werden.

¹⁶Da der Vertragsvorbehalt sich nur auf das Reich als transpersonale Grösse bezieht, wird implizit der Kaiser als Reichsoberhaupt in diesen Vorbehalt nicht eingeschlossen. Damit sind Mandate, die vom Kaiser allein ausgehen, gegenüber den Verpflichtungen der hier erwähnten Bündnispartner von geringerer Bedeutung.

¹⁷Gemeint sind unter anderem die Bundesbriefe der zehn übrigen eidgenössischen Orte.

Sodenn und zu dem letztsten so ist hierinn luter abgeredt zugelassen und beschlossen, umb das dise ewig puntniss lieb und fruntschafft uns und allen unsern nachkomen dester verstentlicher stanthafftiger inn guter gedechtniss ingebildet werde und bliben moge, das dann dise unser obgeschriben ewig puntniss hynfur yemermer von funff jaren zu funffenn uff sant Ulrichs dess heiligen bischoffs tag oder uff den tag, so wir Eydgnossen die und ander unser pundt ze schweren ansehen, inn allen ortten vor den reten und den ganzen gemeynden offentlich wie ander pundtprieff gelesen und von aller orttern rätten gemeynden und underthonen manspersonen, die sechsszechen jar ungevarlich alt sint, ouch die gesandten, so wir uff solich swertag schicken, inn unser aller nammen zu gott und den heiligen geschworn werden sol, diss unser aller ewig puntniss nach lut und sag der puntbrieffen, deren yeglichem ortt einer uberantwort ist, und was uns die inn gemeyn oder yeglichen insonders byndet oder bynden mag, inn guten truwen uffrechtlich und redlich ze halten, dem nachzekomen und gnúg ze sind, alle geverd hierinn vermitteln, und ob sich begeben, das solich schweren und vernuwerung nit glich uff den obgemelten sant Ulrichs tag beschehen, sonder uss ursachen verzogen wurde, das solicher uffzug der obgemelten ewigen puntniss unverletzlich sin solle.

Zum Abschluss ist hier deutlich Folgendes verabredet, erlaubt und beschlossen worden, damit dieses ewige Bündnis, beruhend auf Zuneigung und Freundschaft, uns und unseren Nachkommen um so verständlicher, klarer und dauerhafter eingepägt und im Gedächtnis erhalten bleibt: Dieses unser ewiges Bündnis wird inskünftig alle fünf Jahre entweder am Tag des heiligen Bischofs Ulrich¹⁸ oder am Tag, den wir Eidgenossen für die Beschwörung unserer Bünde vorgesehen haben, in allen Orten vor den Räten und der ganzen Gemeinde öffentlich wie andere Bündnisbriefe vorgelesen. Die Räte aller Orte, die Gemeinden und untertänigen Männer von mindestens sechzehn Jahren sowie die Gesandten, die zu diesen Schwörtagen entsandt werden, sollen in unser aller Namen bei Gott und den Heiligen dieses Bündnis nach dem Wortlaut und Sinn der Bundesbriefe, die jedem Ort übergeben wurden, beschwören. Wir werden schwören, dass wir das, was uns diese Bundesbriefe allgemein und besonders auferlegen und wozu sie uns verpflichten, in guten Treuen aufrichtig und redlich halten werden, und wir werden ihm nachkommen und Genüge tun, ohne jegliche Arglist. Falls es sich ergibt, dass die Beschwörung und Erneuerung der Bündnisse nicht am St. Ulrichstag stattfinden kann, sondern aus bestimmten Gründen verschoben wird, dann soll diese Verzögerung dieses ewige Bündnis nicht beeinträchtigen.

¹⁸Das Fest des Hl. Ulrich wird am 4. Juli gefeiert. Der Hl. Ulrich (890–973) war Bischof von Augsburg. Er unterstützte Heinrich I. sowie Kaiser Otto I. und wurde bereits 993 heiliggesprochen. An der Rittergasse 5, wo heute eine Turnhalle steht, befand sich im Spätmittelalter die Kirche des Hl. Ulrich; sie unterstand dem Dompropst, dem – nach dem Bischof von Basel – höchsten geistlichen Würdenträger.

Und darumb und namlich diser unser obgemelten beder teilen ewiger puntniss und pflicht, die, wie am anfang berurt, so lang unser stadt und stand inn eren und wesen ist, weren soll, zu offner besag vergicht und bekantniss, so haben wir die obgenanten, namlich der burgermeister, die schultheissen amman ratt burgere landlut und ganz gemeynden, namlich zu Zurich, Bern, Lutzern, Ure, Switz, Underwalden ob und nyd dem Wald, Zug mit dem ussern ampt, so darzu gehort, Glarus und Friburg und Solothurn anhangenden siglen, uns und unser nachkomen dess alles und yettlichs, so obstat, zu bynden ubersagen, bewaren lassen. Dessglich haben wir der burgermeister, der ratt und die burgere gemeynlich der statt Basel unser sigel, uns und unser nachkomen dess ouch also, wie obstat, zu bynden und ubersagen an disen brieff hencken lassen. Beschechen inn der statt Lutzern uff den nunden tag dess monat brachet dess jares, als man zalt nach der geburt unsers lieben herren Jhesu Cristi funffzechenhundert und darnach im ersten jare.

Dieses unser ewiges und verpflichtendes Bündnis beider Vertragsparteien soll, wie anfangs erwähnt, so lange andauern, wie unsere Stadt und unser Stand ehrenvoll Bestand haben, und darum haben wir, damit dies öffentlich ausgesprochen, offenbart und bekannt wird, dies besiegelt, nämlich – wie erwähnt – der Bürgermeister, die Schultheissen, Ammänner, Räte, Bürger, Landleute und alle Gemeinden, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden oberhalb und unterhalb des Kernwalds, Zug mit dem zugehörigen äusseren Amt, Glarus und Freiburg und Solothurn. Wir haben dies mit unseren hängenden Siegeln für uns gelobt und haben es unseren Nachkommen überantwortet, damit dies alles und jegliches, wie es hier steht, verbindlich eingehalten wird. Desgleichen haben wir, Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Basel gemeinsam unsere Siegel für uns an diesen Vertrag hängen lassen und haben ihn unseren Nachkommen überantwortet, damit er verbindlich eingehalten wird. Geschehen in der Stadt Luzern am 9. Tag des Brachmonats¹⁹ im Jahre, als man zählt nach der Geburt unseres lieben Herrn Jesus Christus fünfzehnhundert und danach im ersten Jahr.

¹⁹Brachmonat: Juni.

Verwendete Wörterbücher und Literatur:

Füglister, Hans: Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 143). Basel/Frankfurt am Main 1981.

Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter, 2 Bde., Basel/Frankfurt am Main 1981/1987.

Lexner, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarncke. 3 Bde. Leipzig 1872/1876/1878.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSR): Glossare im Anhang verschiedener Bände, vor allem in den Rechtsquellen der Stadt Bern.

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Begründet von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. Frauenfeld et al. 1881ff.

Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage der deutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Unter der Leitung von Bettina Kirschstein und Ursula Schulze bearbeitet von Sibylle Ohly und Peter Schmitt. Berlin 1994ff.
